

**Prof. Dr. Yeşim M. Atamer**

## **Rechtsvergleichung als Lehrmethode im Hinblick auf Rechtsvereinheitlichung**

Resultate von Rechtsvereinheitlichungsprojekten stellen oft die geeignetsten Texte dar, um die Bedeutung der Rechtsvergleichung für Studierende greifbar zu machen. Die Texte selbst sind direkte Produkte langjähriger rechtsvergleichender Studien und beinhalten viele Bestimmungen, die die übereinstimmenden Lösungsansätze der verschiedenen Rechtssysteme reflektieren, aber auch versuchen, Unterschiede in diesen Systemen zu überbrücken. Deswegen kann man solche Texte oft nur durch Darstellung ihres rechtsvergleichenden Hintergrunds verständlich machen. Das UN-Kaufrecht ist ein gutes Beispiel dafür. Ohne den rechtsvergleichenden Kontext ist es z.B. nicht nachvollziehbar, warum im gleichen Text die Möglichkeit gegeben ist, ein Angebot zum Vertragsschluss „zurückzunehmen“, aber auch zu „widerrufen“ (Art. 15-16 CISG); oder warum dem Käufer ein Recht auf Erfüllung gegeben ist (Art. 46 CISG), aber dieses sofort wieder durch Art. 28 CISG eingegrenzt wird; oder dass der Schadenersatzanspruch wegen höherer Gewalt entfällt nicht hingegen der Erfüllungsanspruch (Art. 79 CISG). Die große Mehrheit der CISG Bestimmungen ist regelrecht ein Labor für rechtsvergleichenden Unterricht. Dadurch ist es gleichzeitig eine Inspirationsquelle, um das nationale Kauf- und Vertragsrecht auf den Prüfstand zu stellen. Verschiedene rechtsvergleichende Ansätze geben den Studierenden Impulse, ihr eigenes Recht kritisch zu hinterfragen. Mit dem Willem C. Vis Commercial Arbitration Moot wiederum hat das UN-Kaufrecht bewiesen, dass es möglich ist, Studierende aus 84 verschiedenen Ländern am gleichen Fall zu testen.

Die Hemmschwelle des „fremden Rechts“ ist bei Rechtsvereinheitlichungsprojekten viel niedriger, der Zugang zur rechtsvergleichenden Informationen meist leichter. Neben internationalen Konventionen bieten Modellgesetze (*model laws*), Leitlinien für Gesetzgeber (*legislative guides*) und sogenannte Grundregeln (*principles*) in Bereichen wie allgemeines Vertragsrecht, spezielle Vertragstypen (Factoring, Leasing, Garantie); Deliktsrecht; Transportrecht; Versicherungsrecht; Kreditsicherungsrecht; Zahlungsverkehr; Urheberrechte; Insolvenzrecht; Prozessrecht; Schiedsgerichtsbarkeit und ADR; Familienrecht; Stiftungsrecht und IPR eine Fülle von Material, um den Unterricht an rechtsvergleichenden Erkenntnissen zu orientieren und somit den Studierenden zu zeigen, dass die Rechtswissenschaft, wie alle anderen Wissenschaftszweige auch, keine nationale sein kann.